



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 140/2022
vom 27. Oktober 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7830
AUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 7. April 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 über die präventive Gesundheitspolitik », erhoben von Ivar Hermans und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Juli 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Juli 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 7. April 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 über die präventive Gesundheitspolitik » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. April 2022): Ivar Hermans, Tim Reynders und Ruth Reynders.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Ordonnanz.

Durch Anordnung vom 13. Juli 2022 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 21. September 2022 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 9. September 2022 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie der Kanzlei des Gerichtshofs per E-Mail an die Adresse « griffie@const-court.de » zu übermitteln.

Das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RA P. Slegers und RÄin C. Joret, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. September 2022

- erschienen
- . Ivar Hermans, persönlich, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Slegers, ebenfalls *loco* RÄin C. Joret, für das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission,
- haben die referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 7. April 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 über die präventive Gesundheitspolitik » (nachstehend: Ordonnanz vom 7. April 2022).

B.2. Mit der Ordonnanz vom 7. April 2022 möchte die Gemeinsame Gemeinschaftskommission « dem Vereinigten Kollegium die Möglichkeit bieten, Maßnahmen treffen zu können, die zum Ziel haben, im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt die Ausbreitung der übertragbaren Krankheit COVID-19 zu verhindern oder zu beschränken » (*Parl. Dok.*, Brüsseler Parlament, 2021-2022, B-109/1, S. 1).

Dazu fügt die Ordonnanz vom 7. April 2022 in die Ordonnanz vom 19. Juli 2007 « über die präventive Gesundheitspolitik » (nachstehend: Ordonnanz vom 19. Juli 2007) einen

Artikel 13/2 ein. Nach dieser Bestimmung darf das Vereinigte Kollegium, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern oder zu beschränken, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt verhängen:

1) den Zugang zu bestimmten Einrichtungen, spezifischen Orten oder Versammlungsorten regeln oder beschränken;

2) Ansammlungen von Menschen an spezifischen Orten oder in spezifischen Fällen regeln, beschränken oder verbieten;

3) die Fortbewegungsfreiheit regeln oder beschränken;

4) Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit an spezifischen Orten oder in spezifischen Fällen treffen, um die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu verhindern, zu verlangsamen oder zu unterbinden, wie die Einhaltung eines bestimmten Abstands zu anderen Personen, das Tragen eines Mundschutzes oder das Vorsehen von Regeln zur Händehygiene (Artikel 13/2 § 1 Absatz 1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, eingefügt durch die Ordonnanz vom 7. April 2022).

Artikel 13/2 § 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, eingefügt durch die Ordonnanz vom 7. April 2022, bestimmt, dass die vorerwähnten Maßnahmen verhängt werden, nachdem das Vereinigte Kollegium festgestellt hat, dass die epidemiologische Situation im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt dies erforderlich macht. Diese epidemiologische Situation wird insbesondere anhand der Inzidenzrate, der Positivitätsrate, der Infektiosität der zirkulierenden Varianten, der Impfquote und der Bettenauslastung in den Krankenhäusern beurteilt.

Nach Artikel 13/2 § 3 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, eingefügt durch die Ordonnanz vom 7. April 2022, legt das Vereinigte Kollegium die Anwendungsdauer der verhängten Maßnahmen fest, die einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten darf. Dieser Zeitraum kann jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Maßnahmen treten nach Bekanntmachung des Beschlusses des Vereinigten Kollegiums, mit dem das Ende der Epidemie des Coronavirus COVID-19 im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt festgestellt wird, außer Kraft (Artikel 13/2 § 1 Absatz 6 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, eingefügt durch die Ordonnanz vom 7. April 2022).

Nach Artikel 13/2 § 4 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, eingefügt durch die Ordonnanz vom 7. April 2022, kann gegen jede Person, die sich nicht an die getroffenen Maßnahmen hält, eine Geldbuße von 50 bis 500 Euro verhängt werden.

B.3.1. Nach Artikel 19 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann der Gerichtshof auf Antrag der klagenden Partei durch eine mit Gründen versehene Entscheidung die Ordonnanz, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, völlig oder teilweise einstweilig aufheben.

B.3.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.3.3. In Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils muss eine einstweilige Aufhebung durch den Gerichtshof verhindern können, dass der klagenden Partei durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine ernsthafte und schwer wiedergutzumachende Beschaffenheit und den Zusammenhang dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.4.1. Zur Begründung des schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Ordonnanz vom 7. April 2022 die Möglichkeit zur Verhängung von Maßnahmen vorsehe, die bereits mit dem Gesetz vom 14. August 2021 « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation » (nachstehend: Gesetz vom 14. August 2021) verhängt worden seien. Folglich könne die angefochtene Ordonnanz vergleichbare psychische und körperliche Qualen wie das Gesetz vom 14. August 2021 verursachen, dessen einstweilige Aufhebung die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7752 beantragt haben.

B.4.2. In seinem Entscheid Nr. 80/2022 vom 9. Juni 2022 hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung in der vorerwähnten Rechtssache Nr. 7752 zurückgewiesen, weil die Klageschrift zu spät eingereicht worden war. Der Gerichtshof war außerdem der Ansicht, dass

« sich aus der Darlegung der klagenden Parteien [ergibt], dass der schwer wiedergutzumachende ernsthafte Nachteil, den sie nach ihrem Vorbringen erfahren, nicht die Folge des Gesetzes vom 14. August 2021 ist, sondern der konkreten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die der König in Anwendung von Artikel 4 § 1 dieses Gesetzes erlassen hat. Diese Maßnahmen, so wie sie im mehrfach abgeänderten königlichen Erlass vom 28. Oktober 2021 ‘ über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der ausgerufenen epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken ’ festgelegt wurden, konnten vor dem Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, angefochten werden, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Aussetzungsantrag oder einem Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit. Diese Maßnahmen wurden im Übrigen mittlerweile aufgehoben durch mittlerweile aufgehoben durch das Gesetz vom 11. März 2022 ‘ zur Aufhebung der Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 ’ ».

B.4.3. Auch in der vorliegenden Rechtssache ist der Nachteil, den die klagenden Parteien geltend machen, nicht die Folge der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Ordonnanz vom 7. April 2022, sondern der konkreten Maßnahmen, die das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Anwendung von Artikel 13/2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, eingefügt durch die angefochtene Ordonnanz, erlässt. Diese Maßnahmen können

vor dem Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, angefochten werden, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Aussetzungsantrag oder einem Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit.

Sofern die klagenden Parteien im Rahmen der Darlegung des angeführten Nachteils psychische Qualen erwähnen, die sie aufgrund der bloßen Existenz der Ermächtigung zugunsten des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, die in der angefochtenen Ordonnanz genannten Maßnahmen zu erlassen, empfinden, muss festgestellt werden, dass sie keine konkreten und präzisen Tatsachen vortragen, die es erlauben, die Ernsthaftigkeit dieses Nachteils zu beurteilen.

B.5. Aus dem Vorerwähnten geht hervor, dass die klagenden Parteien nicht nachweisen, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Ordonnanz ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen kann.

Angesichts dessen, dass eine der Bedingungen, die durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschrieben sind, nicht erfüllt ist, kann der Klage auf einstweilige Aufhebung nicht stattgegeben werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. Oktober 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) L. Lavrysen